



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An  
alle Gemeinden und  
Bezirksverwaltungsbehörden  
im Burgenland

Eisenstadt, am 12.07.2022  
Sachb.: Mag. Andreas Brandl  
Tel.: +43 57 600-2857  
Fax: +43 57 600-2533  
E-Mail: [post.a6@bgld.gv.at](mailto:post.a6@bgld.gv.at)

**Zahl: A6/SL.SHG107-10006-4-2022**

**Betreff: Projekt „Wohnschirm“ zur Delogierungsprävention**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie kam und kommt es nach wie vor bei vielen berufstätigen Menschen zu unerwarteten Verlusten des Arbeitsplatzes oder Auftragsrückgängen und damit einhergehenden Einkommenseinbußen.

Diese wiederum können – insbesondere in prekären Lebenssituationen – im schlimmsten Fall zu Mietrückständen und Wohnungsverlust führen.

Um auf diese sozialen Härtefälle zu reagieren, bietet der Bund seit Mai 2022 in Zusammenarbeit mit dem Land Burgenland bzw. der Sozialen Dienste Burgenland GmbH im Rahmen des Projekts „Wohnschirm“ eine rasche Soforthilfe bei drohender Delogierung.

Die Soforthilfe besteht in einer kostenlosen Beratung und finanziellen Hilfe bei Mietschulden, die seit dem 1. März 2020 entstanden sind.

Grundsätzlich sind Mieter:innen, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben und keine Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen, anspruchsberechtigt.

Personen, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen, sind von vornherein vom Bezug einer Leistung des Wohnschirms ausgeschlossen, da diese dem Regime der Burgenländischen Sozialhilfe im weiteren Sinn unterliegen und in diesem Zusammenhang in Härtefällen kurzfristig Einmalhilfen erhalten können.

Sämtliche weitere Fragen, die zu einer Anspruchsberechtigung führen, werden im Einzelfall in Beratungsgesprächen mit den beiden Beratungsstellen (siehe unten) im Burgenland geklärt.

Nähere Informationen erhalten Sie unter: [www.wohnschirm.at](http://www.wohnschirm.at).

Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass gem. § 33a MRG, BGBl. Nr. 520/1981 idF BGBl. I Nr. 59/2021 die jeweilige Gemeinde von einer drohenden Delogierung durch das zuständige Bezirksgericht informiert werden muss. Die Gemeinde ist in diesem Zusammenhang gesetzlich dazu ermächtigt, Institutionen – wie im Burgenland den Psychosozialen Dienst – zu informieren.

Sollten Sie Kenntnis von einer drohenden Delogierung in Ihrem Wirkungsbereich erfahren, können Sie die betroffenen Personen direkt zu den beiden Beratungsstellen verweisen.

### **Beratungsstellen im Burgenland:**

#### Bezirke Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl und Oberpullendorf:

Psychosozialer Dienst – Eisenstadt

Franz Liszt Gasse 1/Top III, 7000 Eisenstadt

Telefon: 057979 20100

E-Mail: [eisenstadt@psd-bgld.at](mailto:eisenstadt@psd-bgld.at)

Website: <https://www.psychosozialerdienst.at/>

#### Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf:

Psychosozialer Dienst – Güssing

Dammstraße 4/2.OG, 7450 Güssing

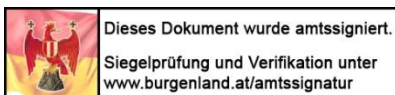
Telefon: 03322 44311

E-Mail: [guessing@psd-bgld.at](mailto:guessing@psd-bgld.at)

Website: <https://www.psychosozialerdienst.at/>

Mit freundlichen Grüßen,

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:  
Mag. Andreas Brandl



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>